Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
1. Amt Boizenburg-Land	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
2. Amt für Landwirtschaft	Über TÖB Nr. 18	-
3. Amt für Raumordnung und Landesplanung WM	Stellungnahme vom 15.04.2014: Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogram für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. **Landesplanerische Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ der Stadt Boizenburg/Elbe** **Bewertungsergebnis** Der Bebauungsplan Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ der Stadt Boizenburg/Elbe ist mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die vorgelegte Planung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist.
	Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele Zur Bewertung hat der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 02/2014) und Begründung vorgelegen. Mit der vorliegenden Planung möchte die Stadt Boizenburg/Elbe die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Industriegebietes schaffen und somit den Erweiterungswünschen eines ansässigen Industriebetriebes Rechnung tragen.	Kenntnisnahme
	Raumordnerische Bewertung Die Stadt Boizenburg/Elbe befindet sich im Südwesten der Planungsregion Westmecklenburg. Gemäß RREP WM liegt das Grundzentrum Boizenburg/Elbe im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusentwicklungsraum und teilweise im Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet Naturschutz und Land-	Kenntnisnahme. Die Begründung wird um die raumordnerische Bewertung ergänzt.

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	schaftspflege. Ferner ist die Stadt Boizenburg/Elbe als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie ausgewiesen. Am 31.12.2012 konnten in der Stadt Boizenburg/Elbe 10.169 Einwohner registriert werden. Die vorliegende Planung unterstützt die Stadt Boizenburg/Elbe in ihrer Funktion als bedeutsamer Entwicklungsstandort Gewerbe und Industrie (vgl. Pkt. 4.3.1 (3) RREP WM). Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 23.3 können Arbeitsplätze gesichert werden. Weiterhin ist es dem ansässigen Unternehmen möglich, sich zu erweitern und somit wettbewerbsfähig zu bleiben (vgl. Pkt. 4.1 (4) RREP WM). Raumordnerische Belange stehen dem Bebauungsplan Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ nicht entgegen. **Abschließende Hinweise** Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.	Kenntnisnahme
	Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Plans dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPIG zu übersenden.	Der Bitte wird nach Abschluss des Planverfahrens gefolgt.
4. DB Services Immobilien GmbH	Stellungnahme vom 25.03.2014: Die DB Immobilien fungiert als Dienstleister innerhalb des DB Konzerns für immobilienrelevante Aufgabe. Die DB Netz AG stellt die Infrastruktur für den Bahnbetrieb zur Verfügung. Sie übernimmt damit diejenigen Aufgaben, die als Ausfluss der grundsätzlichen Bestimmungen Gemeinwohlcharakter haben. Dementsprechend ist die Deutsche Bahn AG, DB	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Netz AG, entsprechend den Beschlüssen zur Neuordnung im Bahnbereich und ihre Auswirkungen auf das Bauplanrecht, Träger öffentlicher Belange. Grundsätzlich richtet sich das Interesse darauf, dass alle von der Deutschen Bahn AG im Einzugsbereich der Planverfahren wahrzunehmenden Belange prinzipiell Berücksichtigung finden.	
	Nach Sichtung der vorgelegten Unterlagen stellen wir fest, dass aus Sicht der DB AG gemäß der planerischen Darstellung die Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ der Stadt Boizenburg nördlich der Bahnstrecke: (6100) Bln-Spandau – Hamburg-Altona abseits liegt.	Kenntnisnahme
	Innerhalb des Geltungsbereiches sind uns keine Flächen der Deutschen Bahn AG bekannt. Gegen das vorgenannte Bebauungsplanverfahren bestehen aus Sicht der Deutschen Bahn AG keine grundsätzlichen Bedenken.	Kenntnisnahme
	Wir verwiesen auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahmen der Deutschen Bahn AG, mit Schreiben von DB Immobilien, Zeichen: FRI-O-L(A) Ma TÖB-BLN-13-4110 vom 05.11.2013 und bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.	Die Stellungnahme der DB vom 05.11.2013 wurde bereits im Rahmen der Zwischenabwägung der Stadtvertretung am 13.03.2014 zur Kenntnis genommen und abgewogen. Eine Wiederholung der Stellungnahme der DB aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren und der entsprechenden Beschlüsse der Stadt hierzu erübrigt sich daher an dieser Stelle. Es wird auf die Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 13.03.2014 hingewiesen, worüber die DB mit Schreiben vom 14.03.2014 informiert worden ist.
5. Bergamt Stralsund	Stellungnahme vom 26.03.2014:	
	Die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme Bebauungsplan der Stadt Boizenburg/Elbe Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG). Für den Bereich der o.g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen vor.	Kenntnisnahme
	Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
6. Deutsche Post AG	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
7. Forstamt Schildfeld	Stellungnahme vom 18.03.2014: Zu dem oben genannten Bauvorhaben nimmt das Forstamt Schildfeld als örtlich und sachlich zuständige, untere Forstbehörde wie folgt Stellung: Es sind keine Waldbelange nach dem Landeswaldgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG M-V) vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870) betroffen. Diesbezüglich stehen dem Forstamt Schildfeld keine Einwände gegen das o.g. Bauvorhaben entgegen.	Kenntnisnahme
8. Gemeinde Gresse	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
9. Gemeinde Neu-Gülze	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
10. Gemeinde Nostorf	Zum aktuellen Stand liegt keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
11. Gemeinde Schwanheide	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
12. Gemeinde Teldau	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
13. Gemeinde Amt Neuhaus	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
14. Landesamt für Kultur und Denkmalpflege	Stellungnahme vom 07.04.2014: Durch das Vorhaben werden keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Gebiet des o.g. Vorhabens keine Bodendenkmale bekannt. Bei Bauarbeiten können jedoch jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden. Daher sind folgende Hinweise zu beachten: Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitar-	Kenntnisnahme Die Hinweise sind bereits im Begründungstext enthalten und werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	beitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.	
	Diese Stellungnahme erfolgt auf der Grundlage der §§ 1 (3) und 4(2) Nr. 6 DSchG M-V.	Kenntnisnahme
15. Landkreis Ludwigslust-Parchim	Stellungnahme vom 23.04.2014:	
	Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Boizenburg wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft. Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:	
	FD 32 – Ordnung *Brandschutz* Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken gegen o.g. Planung.	Kenntnisnahme
	FD 36 – Straßenverkehr Die notwendig werdende Verkehrsbeschilderung ist mit der Verkehrsbehörde abzustimmen bzw. ein Verkehrszeichenplan ist zur Anordnung einzureichen. Die endgültige Beschilderung wird nach Fertigstellung der Maßnahme bei einer gemeinsamen Abnahme von Straßenbaulastträger, Polizei und Straßenverkehrsbehörde festgelegt.	Kenntnisnahme
	Aus den Planungsunterlagen geht hervor, dass als Bemessungsfahrzeug für die Festsetzung des Wendekreises ein 3-achsiges Müllfahrzeug herangezogen wurde. Aus den Erfahrungswerten heraus ist in Industriegebieten jedoch ein Sattelzug die beherrschende Verkehrsart zu Belieferung und Abtransport von Waren und Gütern. Für die Sattelzüge ist ein Schleppkurvennachweis bei der Straßenverkehrsbehörde einzureichen.	Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Gesamtplanung des Gewerbegebietes Gammwiese ist nach Realisierung des vorliegenden Bebauungsplans nicht abgeschlossen. Das finale Erschließungskonzept wird erst mit der Entwicklung des Gesamtareals Gammwiese fertiggestellt. Deshalb wird im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes 23.3 neben der bereits festgesetzten Verbreiterung der Verkehrsfläche auf 26 (gemäß RASt 06 ausreichend) im vorläufigen End-

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Im übrigen wird die Zustimmung erteilt.	bereich der Haupterschließung eine weitere provisorische Verbreiterung hergestellt. Das dazu teilweise in Anspruch genommene Grundstück befindet sich im Eigentum der Stadt Boizenburg/Elbe. Damit wird der Hinweis bezüglich der Wendemöglichkeit für Sattelzüge beachtet.
	FD 53 – Gesundheit *Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:*	
	Die Festsetzungen der Lärmimmissionsprognose sind zu realisieren.	Der Hinweis wird beachtet.
	FD 60 – Regionalmanagement und Europa Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
	FD 62 – Vermessung und Geoinformation Als Träger öffentlicher Belange bestehen gegen o.g. Vorhaben keine Einwände.	Kenntnisnahme
	FD 63 – Bauordnung *Denkmalschutz* Grundlage der Stellungnahme ist das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz M-V – DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.Februar 1998 (GVOBl. S.12) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 366).	Kenntnisnahme
	Gemäß Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) ist im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange ebenfalls das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu beteiligen, soweit dieses bisher noch nicht erfolgt ist.	Das Landesamt wurde ebenfalls am Planverfahren beteiligt (siehe TÖB Nr. 14).
	Bodendenkmalpflege: Im Gebiet des Vorhabens sind keine Bodendenkmale bekannt. Trotzdem ist folgender Hinweis zu beachten.	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V . In diesem Fall ist das Landesamt (Tel.: 0385 – 588 79 641 Herr Lars Saalow) und / oder die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG M-V).	Die Hinweise sind bereits im Begründungstext enthalten und werden im Rahmen der Bauausführung beachtet.
	Bauplanung / Bauordnung Es bestehen keine Einwände.	Kenntnisnahme
	Bauleitplanung Der Bebauungsplan Nr. 23.3 ist als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen. Aus diesem Grund bedarf er zu gegebener Zeit keiner Genehmigung. Er ist als Satzung zu beschließen und ist nach Rechtskraft der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust anzuzeigen.	Kenntnisnahme
	Die bauliche Nutzung der Baugebiete soll als Industriegebiet erfolgen, vergl. Punkt 6.2 der Begründung. Im Baufeld Nr. 2 des Industriegebietes soll die Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden. Eine Erhöhung der Grundflächenzahl ist aus städtebaulichen Gründen möglich und diese sind in diesem Fall nachvollziehbar dargelegt. Einer Erhöhung der GRZ auf 1,0 kann zugestimmt werden.	Kenntnisnahme
	Die Höhenangaben für die Baufelder empfehle ich allerdings nochmals zu überdenken. Um den Toleranzbereich z.B. für das Errichten des Hochregallagers oder der Produktionshallen variabel zu halten. Die Höhenangaben beruhen z.Z. nur auf Schätzungen. Erst im Produktionspro-	Die Stadt Boizenburg/Elbe hatte schon während der DDR-Zeit eine Funktion als Industriestandort und soll gemäß den Vorgaben der Regionalplanung weiterhin vorrangig in diese Richtung entwickelt werden, mit dem

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	zess zeigt sich oft auf Grund z.B. neuer Technologien die erforderliche Höhe baulicher Anlagen. Um einen Bauantrag dann ohne Änderung des Bebauungsplanes oder einer Befreiung von Festsetzungen genehmigen zu können, empfehle ich den Spielraum zu überdenken. Es kann damit allerding eine nochmalige Beteiligung von einzelnen Träger öffentlicher Belange z. B. Luftfahrtbehörde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich werden.	Ziel, die wirtschaftlichen Entwicklung Westmecklenburgs zu stärken. Das geplante Hochregallager wird in einem Umfeld errichtet, das gemäß der vorbereitenden Bauleitplanung der Stadt Boizenburg/Elbe weiträumig als gewerbliche Baufläche dargestellt ist und so die Ziele der Wirtschaftsförderung räumlich umsetzt. Hochregallager und andere Gebäude mit entsprechender Höhenentwicklung sind zeitgemäße bauliche Ausprägungen von Gewerbe- /bzw. Industrieansiedlung. Durch die umgebenden baulichen Anlagen, die ebenfalls große Gebäudehöhen aufweisen, wird zudem das Hochregallager in seiner Gesamthöhe relativiert. Gleichzeitig bestehen an dieser Stelle keine erhöhten Anforderungen bezüglich des Schutzes des Landschaftsbildes, sodass die Planungssicherheit des Gewerbebetriebes höher gewichtet wird. Der Anregung wird gefolgt, indem die maximal zulässige Gebäudehöhe um zwei Meter erhöht und auf 38 m über dem festgesetzten Höhenbezugspunkt festgesetzt wird. Bezogen auf die gesamte Gebäudehöhe sind zwei Meter als geringfügig anzusehen und die Grundzüge der Planung somit nicht berührt.
	Auf Grund des Grundwasserstandes sind Geländeaufschüttungen erforderlich. Aus diesem Grund empfehle ich zur Rechtseindeutigkeit die Höhenangaben bezogen auf Höhe HN und auf z.B. OF Fußboden Produktionshalle oder Verkehrsfläche im zukünftigen Bauantrag aufeinander abzustimmen, vergl. Punkt 6.2 der Begründung.	Kenntnisnahme
	Seitens des SG Bauleitplanung bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. Hinweisen möchte ich allerdings noch auf nachfolgende Punkte und deren Beachtung empfehlen.	
	Ich verweise auf die Beachtung der Regelungen zum Umgang mit DIN-Vorschriften, diese sind den Planungsunterlagen beizufügen (ggf. als Anlage zum Gutachten o.ä.) und ein entsprechender Vermerk wo und wie diese eingesehen werden können, ist auf der Planzeichnung (z. B. im Teil B- Text) aufzuführen (vergl. Urteil BVerfG, B. v. 22.11.1983 – 2BvL 25.81 – BverfGE 65,283,291), ansonsten ist der Plan nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden. Zu empfehlen wäre hierfür z. B.	Der Hinweis wird beachtet und im Rahmen des Teil B der Hinweis aufgeführt, dass die verwendeten Normen, Verordnungen und Erlasse im Bauamt der Stadt Boizenburg einsehbar sind.

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	die Verwaltungsstelle bei der der Plan eingesehen werden kann (vergl. Bverw.G, B. v. 29.07.2010 – 4 BN 21.10 – NVwZ 2010, 1567), diese muss dann die entsprechende Rechtsnorm bereithalten – und diese wäre ja z.B. im Gutachten des Auslegungs exemplares. Der interessierte Bürger kann so vor Ort Kenntnis über die Rechtsnorm erlangen und braucht sich die Unterlagen nicht selbst von der bundesweit eingerichteten DIN-Norm-Auslegungsstelle anfordern – ist unzumutbar! - (vergl. OVG Schleswig, U.v. 11.08.2011 – 2LB 2/11 – Juris Rn. 62). Hinweisen möchte ich allerdings im Rahmen des weiteren Verfahrens auf die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und dabei auf die Beachtung des Urteiles vom 18.07.2013 BverwG 4 CN 3.12 VGH 8 S 1337/10. Gemäß dem Urteil sind in der Bekanntmachung Hinweise auf die „Arten umweltbezogener Informationen“ in Form einer schlagwortartigen inhaltlichen Kurzcharakterisierung der in Themenblöcken zusammengefassten Informationen erforderlich. Nur eine Auflistung der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lediglich mit dem Hinweis auf den Absender werden der Anstoßwirkung des § 3 Abs. 2 BauGB nicht gerecht. Als Gliederungshilfe wäre ggf. einer Darstellung nach dem Katalog der betroffenen umweltbezogenen Schutzgüter in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu empfehlen. Dabei sollten eingangs alle bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, Gutachten und Pläne, die Informationen zu dem jeweiligen Plangebiet enthalten, zugrunde gelegt und in der Bekanntmachung dargestellt werden. Die Rechtsgrundlagen sind zu aktualisieren z. B. Baugesetzbuch in der Präambel. **FD 66 – Straßen- und Tiefbau** *Straßenaufsicht/ Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)*	Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB hat bereits parallel zur Träger- und Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB stattgefunden. Bei der Bekanntmachung wurden die gemäß BVerwG-Urteil vom 18.07.2013 und hier vom Landkreis in seiner Stellungnahmen gegebenen Hinweise und Anforderungen beachtet. Der Hinweis wird beachtet und Planzeichnung sowie Begründung im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen aktualisiert.

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

<table>
<tr><th>Behörden/TöBs</th><th>Hinweise und Anregungen</th><th>Berücksichtigung / Beschlussempfehlung</th></tr>
<tr><td></td><td>Durch die Straßenaufsicht des Landkreises Ludwigslust–Parchim bestehen keine Einwände oder Bedenken. Kreisstraßen sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

<u>FD 68 – Natur- und Umweltschutz</u>
<u>Naturschutz</u>
Liegt z.Z. nicht vor, wird nachgereicht!

<u>Wasser- und Bodenschutz</u>
<table>
<tr><th></th><th>Gewässer I. und II. Ordnung</th><th>Abwasser</th><th>Grundwasser</th><th>Bodenschutz</th><th>Anlagen wgf. Stoffe</th><th>Hochwasserschutz</th></tr>
<tr><td>Keine Einwände</td><td>11.04.14 Schumann</td><td>11.04.14 Schu-Schumann</td><td>07.04.2014 Thiem</td><td>07.04.2014 Thiem</td><td>11.04.2014 Schulz</td><td></td></tr>
<tr><td>Bedingungen/Aufl./ Hinweise laut Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Ablehnung lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
<tr><td>Nachforderungen lt. Anlage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr>
</table>
Begründung
Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG[1], § 5 Abs. 1,</td><td>Kenntnisnahme

Der Landkreis hat keine Fristverlängerung erbeten. Trotz Ablauf des Abgabetermins für eine Stellungnahme liegt bis zum 9.05.2014 keine Stellungnahme des Fachdienstes Natur- und Umweltschutz vor, so dass die Stadt zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgeht, dass keine zu Planänderungen führende Stellungnahmen vorgebracht werden. Sobald diese doch eintreffen sollte, wird eine ergänzender Abwägungsvorschlag erstellt.</td></tr>
</table>

[1] LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBL. M-V S. 759, 765)

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	§ 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG[2] und §§ 2, 13 LBodSchG M-V [3]. *Immissionsschutz, Abfallwirtschaft* Aus Sicht des Immissionsschutzes wird zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: **Auflagen** 1. Die Fläche des B-Plan-Gebietes wird als Gewerbe- (GE) und Industriegebiet (GI) ausgewiesen. Der B-Plan setzt einzuhaltende flächenbezogenen Schallleistungspegel wie folgt fest: tags 06.00 Uhr – 22.00 Uhr – 65 dB(A) nachts 22.00 Uhr – 06.00 Uhr – 48 dB(A) Grundlage der Festsetzung der flächenbezogenen Schallleistungspegel im B-Plan ist das Gutachten Nr. 13-12-2 des Ingenieurbüros für Schallschutz ibs vom 19.12.2013. 2. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. 3. Zum Schutz der Nachbarschaft ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch entsprechende schall- und bautechnische Maßnahmen zu gewährleisten.	Der Hinweis wird beachtet und Bestandteil der textlichen Festsetzungen. (Teil B)

[2] WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)

[3] LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 764)

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	Hinweise 1. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 durchzusetzen. 2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG). 3. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder sind die 20 kV – Freileitungen und Transformatorenstationen (Niederfrequenzanlagen) so umzuverlegen und zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird. 4. Die Anordnung der Sammler, der Kontroll- und Einlaufschächte sowie der Pumpstation für die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung durch Lärm und Gerüche ausgeschlossen wird. 5. Bei der Anlage der Firma Sweet Tec handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage entsprechend BImSchG i. V. m. Nr. 7.31.1 des Anhanges der 4. BImSchV. Änderungen einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind gemäß § 16 BImSchG dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Dienstort Schwerin, anzuzeigen. Der Bescheid ist dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, FD Umwelt- und Naturschutz, Bereich Immissionsschutz, vorzulegen.	
16. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
17. Samtgemeinde Scharnebeck	Stellungnahme vom 28.03.2014: Durch die vorliegende Planung werden die Belange der Samtgemeinde Scharnebeck nicht berührt. Weitere Bedenken, Anregungen oder Hinweise werden nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
18. Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	Stellungnahme vom 16.04.2014: Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:	
	1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Von den Planungen sind derzeit landwirtschaftlich genutzte Flächen betroffen. Mit Umsetzung des Bebauungsplans gehen ca. 10,7 ha LN für die Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dauerhaft verloren. Durch die externen Kompensationsmaßnahmen wird die landwirtschaftliche Produktion auf diesen Flächen eingeschränkt. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.	Kenntnisnahme
	2. Intergierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich der Bebauungsplan der Stadt Boizenburg/Elbe Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	Kenntnisnahme
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht	Kenntnisnahme Die Hinweise zur Plangebietsnähe zum Winterpolder sind in der Begrün-

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	dung eingefügt.
	3.2 Wasser	
	Auf der Sitzung der Stadtvertreter am 13.03.2014 wurde der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 23.3 „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ beschlossen. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes liegt in der Nähe des Winterpolders Boizenburg und gehört zum überschwemmungsgefährdeten Gebiet der Elbe. Dieser Winterpolder schützt gegen eisfreie Bemessungshochwasser (BHW) der Elbe von 1983 mit einer Höhe von 10,60 m NHN am Pegel Boizenburg. Ein Versagen der Deiche oder höhere Wasserstände der Elbe sind nicht auszuschließen. Im Hochwasserfall ist mit erhöhten Grundwasserständen und Qualmwasser zu rechnen.	Kenntnisnahme
	Bitte beachten Sie, dass am 26. November 2007 die Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) in Kraft getreten ist. Im Rahmen der Umsetzung dieser Richtlinie wurden Hochwassergefahren- und Risikoarten erarbeitet. Diese können Sie unter www.lu.regierung-mv.de/hwrm bzw. im Kartenportal des LUNG unter https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php?nutzer=p3HWRMRL einsehen.	Kenntnisnahme Das Plangebiet liegt im Qualmwassergebiet, wird aber im Zusammenhang mit der späteren baulichen Realisierung um mindestens 1 Meter aufgeschüttet und ist deshalb nicht Hochwassergefährdet. Für das bei Hochwasserereignissen der Elbe verstärkt auftretende Qualmwasser ist im Plangebiet und in der direkten Umgebung ausreichend zusätzlicher Aufstauraum vorhanden.
	Unter Beachtung meiner Hinweise bestehen aus Sicht des Hochwasserschutzes grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 23.3 der Stadt Boizenburg für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese-Nord“.	
	3.3 Boden	
	Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow,	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich. Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen. **4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme
19. Stadt Bleckede	Stellungnahme vom 02.04.2014: Zu dem o.g. Bebauungsplan werden seitens der Stadt Bleckede keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
20. Versorgungs-Betriebe Elbe	Stellungnahme vom 26.03.2014: Grundsätzlich bestehen seitens der VersorgungsBetriebe Elbe GmbH keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir weisen jedoch der guten Ordnung darauf hin, dass eine Löschwasserversorgung für das Objekt allein aus dem Trinkwassernetz nicht ausreichend sein wird.	Kenntnisnahme Im Rahmen des folgenden bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird ein fundiertes Brandschutzkonzept nachgewiesen.
21. Straßenbauamt Schwerin	Stellungnahme vom 02.04.2014: Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 23.3 der Stadt Boizenburg/Elbe „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ grenzt an die Flurstücke 14/3, 14/4, 14/5 und 9/4 der SBV (B 5) der Flur 23, Gemarkung Boizen-	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
	burg. Es gibt jedoch keine direkten Betroffenheiten. Gegen den Bebauungsplan Nr. 23.3 der Stadt Boizenburg/Elbe ergeben sich seitens des Straßenbauamtes Schwerin somit in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht derzeit keine Bedenken.	Kenntnisnahme
22. Deutsche Telekom AG	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
23. Finanzamt	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
24. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
25. Amt für das Biosphärenreservat Schaalsee	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
26. Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
27. Stadt Lauenburg	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
28. Industrie- und Handelskammer	Stellungnahme vom 25.04.2014: Aus unserer Sicht ergeben sich zu o.g. Bauleitplanverfahren, den planinhaltlichen Festsetzungen und der Erschließung des Gebietes vor dem Hintergrund der Erweiterung und Standortsicherung der Fa. Sweet Tec keine Einwendungen, Hinweise und Anregungen. Wir gehen davon aus, dass eine enge Abstimmung mit dem Unternehmen erfolgt ist.	Kenntnisnahme Eine enge Abstimmung zwischen allen beteiligten Behörden, Planern, den Vorhabenträgern – Sweet Tec – sowie dem Planungsamt der Stadt Boizenburg/Elbe hat während des Planaufstellungsverfahrens stattgefunden.

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
29. Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
30. Landgesellschaft M-V	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
31. Wasser- und Bodenverband Boize-Sude-Schaale	Stellungnahme vom 22.04.2014: Durch den Bebauungsplan Nr. 23.3 der Stadt Boizenburg für den Bereich „Industriegebiet Gammwiese-Nord“ wird das Gewässer II. Ordnung BE 08 am LV 292 berührt (siehe Karte). Der Rück- bzw. Umbau des Gewässers im Bereich des Bebauungsplanes und die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den LV 292 bedürfen einer Genehmigung durch die untere Wasserbehörden, den Landkreis Ludwigslust-Parchim.	Kenntnisnahme Die untere Wasserbehörde wurde beteiligt und hat keine Einwände. (siehe Stellungnahme zu 15. Wasser- und Bodenschutz) Die gemäß der bereits erteilten Genehmigung nur zulässige Menge zur Einleitung von Oberflächenwasser in den Gammgraben wird nicht überschritten. Eine weitere Prüfung erfolgt im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.
32. Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landkreises	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
33. Landesanglerverband MV e.V.	Stellungnahme vom 31.03.2014: Im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Boden, Wasser und aquatische Flora und Fauna) bestehen keinen Einwände gegen den B-Plan Nr. 23.3 der Stadt Boizenburg/Elbe. Es werden keine Oberflächengewässer negativ verändert. Nach Umsetzung der ausgewiesenen Ausgleichsmaßnahmen und Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt zu erwarten. Dieser Aussage schließen wir uns nach Durchsicht des Umweltberichtes an. Des weiteren kann eine Verletzung artenschutzrechtlicher Belange durch Beachtung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden.	Kenntnisnahme
34. Landesjagdverband MV e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme

Beschlussvorlage für die SV-Sitzung am 22.05.2014 zur Berücksichtigung der im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöBs) gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Schreiben vom 14.03.2014 sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB durch die öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 im Bürgerbüro der Stadt Boizenburg/Elbe, geäußerten Hinweise und Anregungen

Behörden/TöBs	Hinweise und Anregungen	Berücksichtigung / Beschlussempfehlung
35. BUND e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
36. Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme
37. NaBu Deutschland Landesverband M-V e.V.	Zum aktuellen Stand lag keine Stellungnahme vor.	Kenntnisnahme

Von Bürgern wurden während der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 03.04.2014 bis zum 06.05.2014 keine Stellungnahmen vorgetragen.

Auf der Sitzung der SV Boizenburg/Elbe am 22.05.2014 wurde diese Vorlage zur Abwägung der Stellungnahmen in dieser Fassung beschlossen.

Zusammenstellung der Beschlussvorlage in Abstimmung mit der Stadt Boizenburg/Elbe durch
Plankontor Stadt und Land GmbH, Hamburg/Neuruppin, Dipl.-Ing. Jörg W. Lewin, Dipl.-Ing. Guido Schwingen M.A.

Projekt B 574
Stand Mai 2014